

Satzung vom 13.12.2024 zur XXII. Änderung der

Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Westerwaldkreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 14.12.2001 in der Fassung der I. bis XXI. Änderungssatzung.

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133);

des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 459), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207);

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

in seiner Sitzung am **13.12.2024** folgende Satzung zur XXII. Änderung der AbfGS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht wird:

Änderungen zum Text der Ursprungssatzung:

§ 1

**Änderungen in § 5 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung:
„Gebührensätze für Haushalte, die Entsorgung von Containern
aus Haushalten sowie die gemischte Nutzung derselben durch Haushalte und Gewerbe mit
MGB und Containern
bis zu einem Volumen von 1,1 m³“**

In § 5 Absatz 1 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • Haushaltstarife für Regelleistung der Haushalte

Die **Jahresgebühr** für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten vornehmlich über die für Haushalte zugelassenen Abfallbehältnisse (graue Restabfall-, braune Bioabfallgefäße und grüne Wertstofftonne sowie Abfall- und Wertstoffgroßbehälter bis einschließlich 1,1 m³ Fassungsvermögen) beträgt bei Abfuhr der grünen Wertstofftonne/-großbehälter, braunen Biotonne/-großbehälter, grauen Restabfalltonne/-großbehälter gemäß dem im jeweils gültigen Müllkalender dargestellten Abfuhrintervall je Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 21 AbfWS **bei Einhaltung des Regelbehältervolumens** (vgl. § 15 AbfWS) für einen

a) Ei npersonenhaushalt	158,70 EUR
b) Zwei- bis Vier personenhaushalt	213,80 EUR
c) Fünf- und Mehr personenhaushalt	271,30 EUR

und zwar ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung der Abfallentsorgung im Rahmen der Grundregelleistung (vgl. auch Abs. 4) mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Satzung anders geregelten Tatbestände.

• **Längere Abwesenheit**

Halten sich komplette Haushalte im laufenden Abrechnungsjahr **nachweislich zusammenhängend länger als 6 Monate** nicht an ihrem Wohnsitz auf, so werden auf **vorherigen schriftlichen Antrag** unter Vorlage von aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen zum tatsächlichen Aufenthaltsort und der Dauer die Abfallentsorgungsgebühren für einen

Ei

npersonenhaushalt **um**

5,80 EUR/Monat

Zwei- bis Vierpersonenhaushalt <u>um</u>	8,30 EUR/Monat
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt <u>um</u>	9,90 EUR/Monat
in Anlehnung an die Regelung für Wochenendhäuser reduziert.	

In § 5 Absatz 2 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(2) • **Zusätzliche Behälter**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (**einmal monatlich**) für ein/einen

a) 80 l Abfallgefäß	70,80 EUR/jährlich
b) 120 l Abfallgefäß	83,50 EUR/jährlich
c) 240 l Abfallgefäß	120,20 EUR/jährlich
d) 770 l Abfallgroßbehälter	475,30 EUR/jährlich
e) 1.100 l Abfallgroßbehälter	596,70 EUR/jährlich

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten bei Eigentumsgefäßen (i.d.R. 80 l bis 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 17.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (**z. Zt. 14-tägig**) für ein

a) 80 l Bioabfallgefäß	75,30 EUR/jährlich
b) 140 l Bioabfallgefäß	101,90 EUR/jährlich
c) 240 l Bioabfallgefäß	156,00 EUR/jährlich

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares grünes Papier-/Pappeabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei **monatlich einmaliger** Abfuhr jeweils nur in der Woche der Papierentsorgung für ein/einen

a) 240 l Papierabfallbehälter	49,40 EUR/jährlich
b) 770 l Papierabfallgroßbehälter	64,80 EUR/jährlich
c) 1.100 l Papierabfallgroßbehälter	82,70 EUR/jährlich

bei Entsorgung von Eigentumsgefäßen (i.d.R. nur 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

- **Behältermehrvolumen**

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grauen Restabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,35 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **braunen Bioabfallgefäßen** (240 l statt 140 l Tonne bei Einfamilienhäusern bzw. mehr als 34 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen bei Mehrfamilienhäusern) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine **Zusatzgebühr** in Höhe von

0,46 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grünen Altpapierabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,08 EUR pro Liter Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

- **Saisontonnen**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches nur saisonal (Nov. des Jahres bis einschl. April des Folgejahres) nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (einmal monatlich) für ein

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| a) 80 l Abfallgefäß | 5,50 EUR/Monat |
| b) 120 l Abfallgefäß | 6,40 EUR/Monat |
| c) 240 l Abfallgefäß | 9,30 EUR/Monat |

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mittels Mietgefäß (80 l bis 240 l). Die Behältermietanteile sind bereits in der vg. Gebühr enthalten. Bei Eigentumsgefäßen vermindert sich die Gebühr um die kalkulatorischen Mietanteile bezogen auf die Abfuhrmonate. Die Gebühr wird jeweils für den vg. Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Zurverfügungstellung und dem verbleibenden Saisonzeitraum berechnet.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches saisonal (Mai bis einschl. Okt. des laufenden Jahres) nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (z. Zt. 14-tägig) für ein

240 l Bioabfallgefäß **14,90 EUR/Monat**

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten. Während der Saisonzeit aufgestellte Bioabfallgefäße werden anteilig der vollen Monate berechnet.

In § 5 Absatz 4 werden die Gebührensätze in folgendem Unterabschnitt unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(4) • Zusatzmengen an Sperrmüll und an Grünabfall

Für die über die Regelentsorgung von Sperrmüll (1 m³ pro Haushalt) hinausgehende Entsorgung von Zusatzmengen an Sperrmüll sowie für die über die Regelentsorgung von Grünabfall (2 m³ pro Grundstück) hinausgehende Entsorgung von Grünabfall werden bei einer Abholung und Entsorgung anlässlich der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Regelabfuhr) Gebühren wie folgt erhoben:

a) Sperrmüll pauschal	38,00 EUR/m³
b) Grünabfall pauschal	35,00 EUR/m³.

Für eine Abholung und Entsorgung von Sperrmüllmengen und/oder Grünabfallmengen außerhalb der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Sonderabfuhr auf Abruf) werden Gebühren wie folgt erhoben:

c) Sperrmüll pauschal	58,00 EUR/erster m³
d) Grünabfall pauschal	55,00 EUR/erster m³.

...

• Problemabfälle bzw. über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehende Zusatzmengen an Problemabfällen

...

Feuerlöscher bei max. 1 bis 2 Stück. pro Anlieferer	15,00 EUR/Stück
---	------------------------

...

In § 5 Absatz 5 werden die Gebührensätze in folgendem Unterabschnitt unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(5) • Restabfall-, Bioabfall- und Windelsäcke

Restabfallsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Restabfallsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

4,80 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der enthaltenen Restabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

...

Windelsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten rot-transparenten Windelsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

2,40 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der enthaltenen Windeln ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt. Der Windelsack ist ausschließlich für die Entsorgung von Windeln zugelassen.

In § 5 Absatz 7 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(7) • Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (3 x monatlich)

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 3 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in den Wochen außerhalb der Regelabfuhr dieser Behälter im Kreisgebiet), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.426,00 EUR/jährlich
b)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.474,40 EUR/jährlich
c)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.790,10 EUR/jährlich
d)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.838,50 EUR/jährlich

• Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (2 x monatlich)

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 2 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in der Woche der Papier- und Wertstoffsack-/tonnenabfuhr), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

e)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	950,60 EUR/jährlich
f)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	999,00 EUR/jährlich
g)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	1.193,40 EUR/jährlich
h)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	1.241,80 EUR/jährlich

• **Zusatzabfahren für Haushalte ab 770 l Behälter (1 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an einer weiteren Woche im Monat (14-tägig) erfolgende Abfuhr von Restabfällen, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

i) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	475,30 EUR/jährlich
j) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	523,70 EUR/jährlich
k) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter <i>als Eigentumsgefäß</i>	596,70 EUR/jährlich
l) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	645,10 EUR/jährlich

Für 80 l, 120 l bzw. 240 l Restabfalltonnen wird eine weitergehende Entleerung außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (jeweils einmal im Monat) nicht angeboten.

In § 5 Absatz 8 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(8) • **Zusätzliche bedarfsorientierte Abfahren für Haushalte ab 80 l Behälter**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfahren für Rest-, Bioabfälle oder Wertstoffe, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a) 80 l Restabfall behälter	31,40 EUR/Abfuhr
b) 120 l Restabfall behälter	32,70 EUR/Abfuhr
c) 240 l Restabfall behälter	36,60 EUR/Abfuhr
d) 80 l Bioabfall behälter	31,00 EUR/Abfuhr
e) 140 l Bioabfall behälter	32,50 EUR/Abfuhr
f) 240 l Bioabfall behälter	35,20 EUR/Abfuhr
g) 240 l Papierabfall behälter	5,20 EUR/Abfuhr
h) 770 l fassenden Restabfall großbehälter	58,80 EUR/Abfuhr
i) 1.100 l fassenden Restabfall großbehälter	68,50 EUR/Abfuhr
j) 770 l fassenden Papierabfall großbehälter	6,90 EUR/Abfuhr
k) 1.100 l fassenden Papierabfall großbehälter	8,70 EUR/Abfuhr

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

In § 5 Absatz 9 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(9) Gemischte Behälternutzung von Haushalten und Gewerbe

• **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangiger Haushaltszuordnung**

...

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter bis zur Größe von 240 Litern auch durch andere, i.d.R. gewerbliche Mitnutzer unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für die anderen, i.d.R. gewerblichen Mitnutzer je Gewerbeeinheit (vgl. § 15 AbfWS) eine Gebühr wie folgt erhoben:

- a) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller haushaltszugehöriger Abfallbehälter (Restabfall, Altpapier und mindestens 140 l Bioabfallbehältervolumen - ohne beantragte Eigenkompostierung **84,60 EUR/Jahr**
- b) bei gemeinschaftlicher Nutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter für Restabfall und Papier **46,10 EUR/Jahr.**

...

• **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangig gewerblicher Zuordnung**

...

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Nutzer zuzuordnenden Abfallbehälter durch maximal einen Haushalt unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für den Haushalt eine Gebühr wie folgt erhoben

- c) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter, sofern dieser sowohl Behälter für Restabfall, Altpapier und mindestens ein 240 l Bioabfallgefäß vorhält
 - c.a) bei einem Einpersonenhaushalt **43,80 EUR/Jahr**
 - c.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **44,10 EUR/Jahr**
 - c.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **42,70 EUR/Jahr**
- d) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter für Restabfall und Altpapier nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich
 - d.a) bei einem Einpersonenhaushalt **92,90 EUR/Jahr**
 - d.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **114,30 EUR/Jahr**
 - d.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **135,70 EUR/Jahr**
- e) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Restabfallbehälter nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Altpapiergefäßes als auch eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich
 - e.a) bei einem Einpersonenhaushalt **98,60 EUR/Jahr**
 - e.b) bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **125,90 EUR/Jahr**
 - e.c) bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt **153,50 EUR/ Jahr.**

...

In § 5 Absatz 10 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(10) • **Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und vorübergehend unbewohnte/ungenutzte Objekte**

- a) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke/oder Wohnungen, bei welchen trotz der Möglichkeit zu einer dauerhaften Wohnnutzung nachweislich
- der Aufenthalt nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen erfolgt bzw. die Zeit und Art der Eigentümer- oder Fremdnutzung ungewiss bleibt (zeitweiliger Leerstand)

wird für die Leistung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der in diesen Fällen geringeren Nutzungsintensität der Objekte eine reduzierte Pauschalgebühr von **160,80 EUR/Jahr** erhoben, unabhängig davon, wie häufig bzw. wie lange die Nutzung im Jahr stattfindet und ob die Abfallentsorgung tatsächlich in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

...

- b) Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Nutzung des Objektes nach Absatz 10 a.) ausschließlich nur durch eine Einzelperson erfolgt (es dürfen dann dort weder weitere Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sein noch sich ohne Meldevorgang sporadisch aufhalten), so kann auf schriftlichen Antrag eine noch weiter reduzierte Pauschalgebühr von **122,30 EUR/Jahr** festgesetzt werden. Eine Berücksichtigung von gebührenmindernden Tatsachen erfolgt bei Glaubhaftmachung erst ab dem Folgemonat des Antragseingangs. Für eine Eigenkompostierung wird bei derartigen Objekten der Nachlass nach § 18 Abs. 1 a.) in gleichartiger Weise nur in anteiliger, jeweils kalkulationsabhängiger Höhe (ca. 50%) gewährt.
- c) Wird über einen entsprechenden schriftlichen Antrag glaubhaft nachgewiesen, dass auf Grund des baulichen Zustandes eines Objektes die Möglichkeit der üblichen Wohnnutzung als Ferien- oder Wochenendhaus oder eine vergleichbare zeitweilige Nutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (i.d.R. wegen fehlendem Leitungswasseranschluss, fehlendem Stromanschluss, fehlender Heizungsanlage etc.), so verringert sich der Gebührenpauschalsatz in den Fällen
- von Absatz 10 a.) abermals auf sodann **114,10 EUR/Jahr**
 - von Absatz 10 b.) abermals auf sodann **89,10 EUR/Jahr.**

(17) • **Mietgefäße**

Werden entgegen den Bestimmungen des § 15 der AbfWS die erforderlichen Abfall-/Wertstoffbehältnisse (graues und grünes Abfallgefäß) vom Anschlusspflichtigen nicht als Eigentumsbehälter vorrätig gehalten oder aus anderen Gründen vom WAB die Abfall- oder Wertstoffbehälter zur Verfügung gestellt (u. a. auch in Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung), so beträgt die Mietgebühr für ein

...		
d)	770 l MGB	48,40 EUR/Jahr
e)	1.100 l MGB	48,40 EUR/Jahr.
...		

§ 2
Änderungen in § 6 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung:
„Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten,
vornehmlich Gewerbe,
mit MGB bis 240 l oder Containern bis einschließlich 1,1 m³“

In § 6 Absatz 1 bis 6 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • monatliche einmalige Abfuhr

Die Gebühr für die regelmäßig monatlich einmalige Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, beträgt für ein

a)	80 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	83,00 EUR/jährlich,
b)	120 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	99,90 EUR/jährlich,
c)	240 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	150,70 EUR/jährlich,
d)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	475,30 EUR/jährlich,
e)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u>	596,70 EUR/jährlich,
f)	770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	523,70 EUR/jährlich,
g)	1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u>	645,10 EUR/jährlich.

Bei den Restabfallgefäßen in den Größen 80 l bis 240 l erfolgt die Abfuhr regelmäßig anlässlich der Abfuhrtermine für Haushalte in dem entsprechenden Ort. ...

(2) • **monatliche zweimalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßige 14-tägige Abfuhr von Bio- und/oder Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) 80 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 145,40 EUR/jährlich, |
| b) 140 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 180,80 EUR/jährlich, |
| c) 240 l Bioabfall gefäß für organische Abfälle | 239,70 EUR/jährlich, |
| d) 770 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 950,60 EUR/jährlich, |
| e) 1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.193,40 EUR/jährlich, |
| f) 770 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 999,00 EUR/jährlich, |
| g) 1.100 l Restabfall großbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.241,80 EUR/jährlich. |

Die Abfuhr von Restabfallgefäßen in der Größe von 80 l bis 240 l wird in diesem Abfuhrhythmus nicht angeboten.

...

(3) • **monatliche dreimalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig dreimal im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.426,00 EUR/jährlich, |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.790,10 EUR/jährlich, |
| c) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.474,40 EUR/jährlich, |
| d) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.838,50 EUR/jährlich. |

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l Tonnen weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

(4) • **wöchige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig jede Woche erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 1.901,30 EUR/jährlich, |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 2.386,70 EUR/jährlich, |
| c) 770 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 1.949,70 EUR/jährlich, |
| d) 1.100 l Restabfallgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 2.435,10 EUR/jährlich. |

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

...

(5) • zusätzliche bedarfsorientierte Abfahren

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr (vgl. Abs. 1 bis 4) unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfahren beträgt für **jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr** für einen

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a) 770 l Restabfallgroßbehälter | 58,80 EUR/Abfuhr, |
| b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter | 68,50 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

...

(6) • Behälterabfuhr für Altpapier, Pappe und Kartonagen

Die Gebühr für die regelmäßige, monatlich einmalige Abfuhr von Altpapier-, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die der kommunalen Abfallentsorgung ausdrücklich angedient werden, beträgt für ein

- | | |
|--|----------------------------|
| a) 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 64,80 EUR/jährlich |
| b) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Eigentumsgefäß</u> | 82,70 EUR/jährlich |
| c) 770 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 113,20 EUR/jährlich |
| d) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter <u>als Mietgefäß</u> | 131,10 EUR/jährlich |

Bedarfsorientiert kann eine monatlich zweimalige Abfuhr von Altpapier, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten erfolgen. Dafür verdoppeln sich die zuvor unter a) bis d) aufgeführten Jahrestarife.

Die Abfuhr für 240 l Wertstoffbehälter wird ausschließlich für die regelmäßige, monatlich einmalige Abfuhr angeboten und beträgt **49,40 EUR/jährlich.**

• Zusatzabfahren nach Bedarf für Wertstoffgroßbehälter

Für jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr, die den maximalen Entsorgungsrhythmus für die Großbehälter a) bis d) überschreitet, wird behälterabhängig eine Gebühr wie folgt zusätzlich berechnet:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| e) 770 l Wertstoffgroßbehälter | 6,90 EUR/Abfuhr |
| f) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter | 8,70 EUR/Abfuhr, |

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Andernfalls wird die Zusatzabfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert und berechnet.

...

§ 3

**Änderungen in § 9 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung:
„Gebühren bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen bzw.
Umladestationen zum Weitertransport in Wertstoffsortier-, -behandlungs- oder sammelanlagen,
einschließlich der Vergärungs- und Trockenstabilatanlage (MBS-Anlage)“**

In § 9 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

A) Anlieferungen auf den Umladestationen des Kreises zur Weiterverarbeitung in der MBS-Anlage in Rennerod

- **Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs**

- A1)** Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art, soweit diese zur Anlieferung für die Verarbeitung auf der MBS-Anlage zugelassen sind und die Verarbeitung auf Grund von Art, Menge und Zusammensetzung technisch möglich ist

17,70 EUR/100 kg

- **Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs**

- A2)** Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art von anschlusspflichtigen Haushaltskunden; als Gemisch aus mineralischen Abfällen und sonstigen Baumaterialien, wie z. B. Installationsmaterialreste, Leitungsteile, Folien, Tapeten, Baukehricht, Verpackungen oder sonstigen Restabfällen mit einem nicht nur geringfügigen mineralischen Anteil, soweit das Gemisch nachweislich auf der MBS-Anlage verarbeitet werden kann

17,70 EUR/100 kg

- **Grün-, Garten- und Friedhofsabfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen**

- A3) Gemischte Grün- und Gartenabfälle sowie Friedhofsabfälle soweit diese wegen ihrer Vermischung mit anderen Abfällen nicht kompostiert und wegen des hohen Anteils an Fremdstoffen oder aus anderen Gründen nicht in der Vergärungsanlage behandelt werden können, aber eine Verarbeitung in der MBS-Anlage möglich ist **17,70 EUR/100 kg**

- **Sonstige Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen**

- A4) Sonstige Abfälle und Abfallgemische nicht gefährlicher Art, soweit diese vom WAB der MBS-Anlage ausdrücklich zur Verarbeitung zugewiesen worden sind **17,70 EUR/100 kg**
- A5) Rechengut und Sandfang aus Kläranlagen oder der Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle, soweit diese auf der MBS-Anlage verarbeitet werden können **17,70 EUR/100 kg**

...

B) Anlieferungen auf den Umladestationen zur Sperrabfallentsorgung

- ...
- B1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die Wertstoffe, wie z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe usw. enthalten und auf Grund dessen einer Nachsortierung und Verwertung bedürfen, wie z.B. Möbelteile, Sitzgarnituren **12,50 EUR/100 kg**
- ...

C) Anlieferungen zur Ablagerung auf den Deponien oder zur Umladung für andere als unter A) und B) genannte Zwecke

Die Gebührentatbestände C 1 bis C14 bestehen unverändert fort.

...

- **sonstige Abfälle**

Die Gebührentatbestände C 15 bis C 20 bestehen unverändert fort.

- C21)** Altholz der Kategorien **A I**, wie z. B. Paletten, Kisten und Möbelteile aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz sowie Altholz der Kategorien **A II – III**, wie z. B. als verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz auch mit halogen-organischen Verbindungen, jedoch ohne Holzschutzmittel bearbeitet (Möbelholz, Paneele, Innen-Türblätter usw.) **12,50 EUR/100 kg**
- C22)** Altholz der Kategorie **A IV**, wie z. B. imprägnierte Bauhölzer, Hölzer bearbeitet mit Holzschutzmittel, Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Altholz aus Brandfällen, Gartenmöbel, Fenster, Außentürholz **12,50 EUR/100 kg**
- Der Gebührentatbestand C 23 besteht unverändert fort.
- C24)** Möbelteile oder vergleichbare Hauseinrichtungsgegenstände aus Brandfällen, soweit diese stofflich behandelt werden können **12,50 EUR/100 kg**

Die Gebührentatbestände C 25) bis C46) bestehen unverändert fort.

§ 4

*Änderungen in § 12 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung:
„Gebühren-/Vorausleistungsbescheid, Barzahlung“*

In § 12 werden die Absätze 2 bis 4 unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu gefasst:

(2) • **Barzahlung für Mehrmengen / Zusatzleistungen**

Soweit keine andere Vereinbarung z. B. mittels Vorkasse getroffen wurde, werden bei der Straßenabfuhr die Gebühren für Mehrmengen von Sperrmüll und/oder Grünabfällen, welche die jeweilige Freimenge für Haushalte nach § 5 Abs. 4 AbfGS übersteigen, sofort **in bar** vor Ort gegen Quittung erhoben. Das gilt auch für Abfahren, welche außerhalb der im Abfallkalender für Haushalte veröffentlichten Regelabfuhrtermine stattfinden (Sonderabfahren auf Abruf) und für gebührenpflichtige Anlieferungen am Sonderabfallmobil anlässlich der gemeindebezogenen Sammeltermine.

Gleiches gilt für einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS, falls bei der Straßenabfuhr über die zur Abrechnung angemeldeten Entsorgungsleistungen hinaus Zusatzleistungen erbracht werden oder erstmalig.

Erfolgt eine solche Zahlung nicht, kann die Erbringung der gewünschten Entsorgungsleistung verweigert werden.

(3) • **Zahlung bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen**

Bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des WAB sind die anfallenden Gebühren sofort **in bar oder alternativ mittels Girocard oder Debit-/Kreditkarte** vor Ort zu zahlen.

Zahlungen mittels Girocard oder Debit-/Kreditkarte werden an Erfüllung statt angenommen (analog § 364 BGB). Es wird kein Annahmezwang dafür begründet. Die Möglichkeit für Kartenzahlungen ist jederzeit widerruflich.

Unabhängig davon gilt ein absolutes Barzahlungsgebot für solche Anlieferer, die wegen Gebühren des WAB bereits Vollstreckungsschuldner sind. Solche Anlieferer müssen bei Selbstanlieferung auf den Anlagen des WAB grundsätzlich vor der Abladung ihrer Abfallanlieferung auf Basis einer Schätzung des voraussichtlichen Gebührenaufwandes den fraglichen Schätzbetrag an der Kasse der jeweiligen Entsorgungsanlage bei der Einfahrt in bar hinterlegen. Die endgültige Spitzabrechnung erfolgt bei Ausfahrt bzw. nach Rückverwiegung ebenfalls in bar.

(4) • **Verletzung des Karten- oder Barzahlungsgebotes**

Erfolgt aus vom Nutzer der Entsorgungseinrichtungen zu vertretenden Gründen die in Abs. 2 und 3 vorgesehene Bezahlung nicht, wird wegen des dadurch nachträglich entstehenden Abrechnungsmehraufwands für jede gesondert durchgeführte Gebührenabrechnung mit der Bescheidversendung ein zusätzlicher Verwaltungskostenaufschlag erhoben. Dieser zusätzliche Verwaltungskostenaufschlag beträgt neben der für die Entsorgungsleistungen zu erhebenden Gebühren pauschal 19,00 EUR und wird bei Erstellung des Gebührenbescheides dem Nutzer der Entsorgungseinrichtungen hinzuberechnet.

Der bisherige Text in Absatz 7 entfällt und wird wie folgt ersetzt:

(7) • **Abrechnung der Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen mittels Verrechnungskonto**

Vornehmlich für im Kreisgebiet ansässige gewerbliche Dauerkunden ermöglicht der WAB auf Antrag die Befreiung vom sofortigen Bar- bzw. Kartenzahlungsgebot für Anlieferungen auf seinen Entsorgungsanlagen (Ausnahme von Absatz 3). Das geschieht mengen- und bonitätsabhängig sowie jederzeit widerruflich.

Die Gebührenabrechnung erfolgt in diesen Fällen über ein kundenbezogenes Verrechnungskonto, auf dem die Anlieferungen erfasst und monatlich saldiert abgerechnet werden. Bei Anlieferungen, die einen Mindestgebührenbetrag von 25,00 EUR pro Kalendermonat/Abrechnung erreichen oder übersteigen, ist diese separate monatliche Gebührenabrechnung nebst Bescheidversand ein kostenfreier Service.

Bei Anlieferungen, die den Mindestgebührenbetrag pro Kalendermonat/Abrechnung unterschreiten, wird zusätzlich zu dem Anlieferungsgebührenbetrag ein Verwaltungskostenaufschlag von 19,00 EUR hinzuberechnet. Kalendermonate ohne Anlieferungen bleiben ohne Abrechnung.

§ 5

*Änderungen in § 14 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung:
„Fälligkeit“*

In § 14 werden die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu gefasst:

(1) • **Haushaltsgebühren**

Jahresgebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen aus Haushalten werden jeweils **im Voraus zum 15. April** eines jeden Jahres fällig, es sei denn im Gebührenbescheid ist eine andere, spätere Fälligkeit bestimmt.

Sofern der Gebührenbescheid erst nach dem vorgenannten Fälligkeitstermin zugeht oder die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres abweichend vom vorgenannten Fälligkeitstermin eintritt oder aufgrund von Änderungen in der Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben werden, sind die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist eine andere, spätere Fälligkeit bestimmt.

(2) • **Industrie- und Gewerbeabfallgebühren**

Jahresgebühren für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (Industrie- und Gewerbeabfälle) mittels Abfallbehältern bis einschließlich 240-Litervolumen werden jeweils **im Voraus zum 15. April** eines jeden Jahres fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist eine andere, spätere Fälligkeit bestimmt.

Jahresgebühren für Abfallbehälter mit 770- und 1.100-Litervolumen sowie für zugelassene größere Container werden **im Voraus in zwei Raten zum 15. März und 15. August** eines jeden Jahres fällig, es sei denn im Gebührenbescheid ist eine andere, spätere Fälligkeit bestimmt.

Sofern der Gebührenbescheid erst nach den vorgenannten Fälligkeitsterminen zugeht oder die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres abweichend von den vorgenannten Fälligkeitsterminen eintritt oder aufgrund von Änderungen in der Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben werden, sind die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist eine andere, spätere Fälligkeit bestimmt.

(4) • **Gebühren für die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen**

Gebühren für die Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen und Geräte des WAB sowie Gebühren für die Anlieferung von Abfällen und Abfall-/Wertstoffgemischen oder sonstigen Materialien zur Ablagerung auf den Entsorgungsanlagen werden jeweils sofort vor Ort fällig, es sei denn, eine andere, spätere Fälligkeit wird ausdrücklich bestimmt. Die Bekanntgabe des zugehörigen Gebührenbescheides erfolgt in diesen Fällen ebenfalls sofort - in der Regel durch Aushändigung, hilfsweise mündlich.

(5) • **Gebühren für sonstige Leistungen**

Gebühren für sonstige Leistungen des WAB, welche mit nachträglich erstellten Gebührenbescheiden festgesetzt und abgerechnet werden, sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid wird eine andere, spätere Fälligkeit ausdrücklich bestimmt.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 entfallen ersatzlos.

§ 6 Änderungen in § 18 der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XXI. Änderungssatzung: „Kompostierung/Gebührenanreize für Haushalte“

In § 18 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **Antragstellung / Nachlass**

Auf schriftlichen Antrag hin wird für solche Haushalte eine günstigere Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung gestaffelt nach der Haushaltsgröße festgesetzt, welche sich gegenüber dem **Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb** schriftlich verpflichten (Formblatt), sowohl den kompostierbaren organischen Anteil aus dem Hausmüll als auch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle in vollem Umfang selbst zu kompostieren und auf dem Grundstück zu verwerten (Eigenkompostierer im Sinne des § 7 Abs. 23 AbfWS).

Die Haushaltsgebühr verringert sich in diesen Fällen für einen

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) Einpersonenhaushalt um | 10,90 EUR |
| b) Zwei- bis Vierpersonenhaushalt um | 22,20 EUR |
| c) Fünf- und Mehrpersonenhaushalt um | 34,30 EUR |
| <u>pro Jahr</u> | |

§ 7
- Inkrafttreten -

Diese XXII. Änderungssatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

56410 Montabaur, den 13.12.2024

(Achim Schwickert, Landrat)

Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in der Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist damit keine geschlechterspezifische Festlegung beabsichtigt. Das dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes. Angesprochen und eingeschlossen bleiben stets alle Personengruppen (m/w/d).

56410 Montabaur, den 13.12.2024

(Achim Schwickert, Landrat)